

**Bekanntmachung der Gemeinde Plate  
über das Inkrafttreten einer Ergänzungssatzung der Gemeinde Plate für den Ortsteil  
Peckatel nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Plate hat am 30.01.2025 in öffentlicher Sitzung eine Ergänzungssatzung der Gemeinde Plate für den Ortsteil Peckatel nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Das Satzungsgebiet liegt in der Gemeinde Plate, am Ortsrand des Ortsteils Peckatel am südöstlichen Ende des Zietlitzer Wegs.

Durch die Ergänzungssatzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB werden bisher im planungsrechtlichen Außenbereich gelegene Flächen (Flurstücke 454/1 (tlw.) und 254/4 (tlw.) der Flur 2 in der Gemarkung Peckatel) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen (sh. Übersichtsplan).

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Mit Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung der Gemeinde Plate für den Ortsteil Peckatel in Kraft.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung der Gemeinde Plate für den Ortsteil Peckatel einschließlich der Begründung ab diesem Tag im Amt Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können ebenso über das Bau- und Planungsportal M-V unter <https://www.bauportal-mv.de> und auf der Homepage des Amtes Crivitz unter <https://www.amt-crivitz.de> eingesehen werden.

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V verlassen worden sind, können diese entsprechend § 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs durch schriftlichen Antrag bei den Entschädigungspflichtigen herbeigeführt wird.

Es wird gem. § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Plate, den 17.03.2025

Im Original gez.

**M. Spelling**

Bürgermeisterin der Gemeinde Plate

## Übersichtsplan – Geltungsbereich Ergänzungssatzung Peckatel

